



Hauptsatzung der Gemeinde Leegebruch (HS)

vom 05. März 2009

Auf der Grundlage der §§ 4 und 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286 ff.), geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202 ff.) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Leegebruch in ihrer Sitzung am 05. März 2009 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Name der Gemeinde
- § 2 Wappen und Flagge
- § 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung
- § 4 Gleichstellungsbeauftragte
- § 5 Entscheidungsvorbehalte der Gemeindevertretung und Wertgrenzen
- § 6 Mitteilungspflichten von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit
- § 7 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 8 Bekanntmachungen
- § 9 Geschlechtsspezifische Erläuterungen
- § 10 Inkrafttreten

§ 1

Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Leegebruch“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.

§ 2

Wappen und Flagge

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt auf goldenem Schild, geteilt durch einen blauen Wellenschrägbalken rechts einen grünen Eichenbruch, links ein aufsteigendes schwarzes Pferd. Der „Schrägbalken“ ist ein von zwei parallelen Linien begrenztes, von heraldisch rechts oben nach links unten diagonal verlaufendes farblich aus dem Schildfeld herausgehobenes heraldisches Element. „Rechts“ wird heraldisch vom Schildträger aus gesehen (in Draufsicht links).
- (2) Die Flagge der Gemeinde Leegebruch zeigt auf einem einfarbig grünen Feld das Wappen der Gemeinde.

§ 3

Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Die Gemeinde Leegebruch unterrichtet und beteiligt die betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, indem sie Einwohnerfragestunden und Einwohnerversammlungen durchführt.
- (2) Die Einzelheiten der in § 3 Abs. 1 dieser Satzung genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Leegebruch (Einwohnerbeteiligungssatzung) näher geregelt.
- (3) Abweichend von § 14 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf muss ein Einwohnerantrag von mindestens 2 vom Hundert der Antragsberechtigten unterzeichnet sein.
- (4) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder des Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 4

Gleichstellungsbeauftragter

- (1) Der Gleichstellungsbeauftragte wird durch die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Bürgermeisters durch Abstimmung benannt. Der Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig und unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt.
- (2) Dem Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben, Stellung zu nehmen. Weicht seine Auffassung von der des Bürgermeisters ab, hat er das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder die Ausschüsse zu wenden.

- (3) Der Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht dergestalt wahr, indem er sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung wendet und seinen abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann dem Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzung persönlich vorzutragen.

§ 5

Zuständigkeiten der Gemeindevertretung und Wertgrenzen

- (1) Die Gemeindevertretung entscheidet über die ihr gemäß § 28 Abs. 2 BbgKVerf vorbehaltenen Angelegenheiten.
- (2) Die Gemeindevertretung entscheidet ferner über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert von 30.000,00 EUR im Einzelfall nicht unterschritten wird. Entscheidungen bis zu dieser Wertgrenze trifft der Hauptausschuss, es sei denn es handelt sich um Angelegenheiten, die der Entscheidung durch den Bürgermeister oder den Werksausschuss vorbehalten sind.
- (3) Die Gemeindevertretung behält sich folgende Gruppen von Angelegenheiten zur Entscheidungen vor:
1. den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, sofern der Wert von 30.000,00 EUR im Einzelfall nicht unterschritten wird;
 2. die Aufnahme und Gewährung von Krediten, mit Ausnahme von Kassenkrediten und Umschuldungen sowie Kreditsicherungsangelegenheiten, sofern der Wert im Einzelfall 30.000,00 EUR nicht unterschritten wird;
 3. die Vergabe von Aufträgen der Gemeinde Leegebruch, sofern die Aufträge einen Wert von
 - a) 75.000,00 EUR bei Vergaben nach der VOB
 - b) 30.000,00 EUR bei Vergaben nach der VOL
 - c) 30.000,00 EUR bei Vergaben nach der HOAI/VOFnicht unterschreiten; bei der Ausschreibung einer Maßnahme in mehreren Losen wird die Wertgrenze durch die gesamte Maßnahme bestimmt.
- (4) Auf Vorschlag des Bürgermeisters entscheidet die Gemeindevertretung über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens eines Beamtenverhältnisses sowie über Einstellungen von Beschäftigten ab Entgeltgruppe 10 der Entgeltordnung zum TVöD.
- (5) Die Entscheidung hinsichtlich der Wahl des dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel zur Prüfung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Gemeinde Leegebruch vorzuschlagenden Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft trifft die Gemeindevertretung.

- (6) Sofern es sich bei einer Angelegenheit nicht bereits um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, obliegt dem Bürgermeister die Entscheidung über Vergaben nach VOB, VOL, HOAI/VOF, wenn eine Wertgrenze von 20.000,00 EUR unterschritten ist.

§ 6

Mitteilungspflichten von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

- (1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
1. der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jeder Änderung der nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Angaben nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung werden auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht.

§ 7

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses und des Werksausschusses werden spätestens 5 Tage vor der Sitzung gemäß § 8 Abs. 4 dieser Satzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten;
 2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben;
 3. Erläuterung von Planungsangaben, welche sich auf Grundstückswerte beziehen;
 4. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner;

5. Aushandlung von Verträgen mit Dritten;
6. Kreditgewährungs-, Kreditaufnahme und Kreditsicherungsangelegenheiten;
7. Prozessangelegenheiten und Vergleiche
8. Auftragsvergaben, sofern Geheimhaltungsvorschriften nach den Verdingungsordnungen dies erforderlich machen.

§ 8 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, werden öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften der Gemeinde Leegebruch durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen vollzogen:
 1. Bekanntmachungskasten 1: Eichenhof 4, vor dem Rathaus;
 2. Bekanntmachungskasten 2: Parkstraße 4, neben dem Eingang der Kindertagesstätte;
 3. Bekanntmachungskasten 3: Am Wall 19, neben dem Haupteingang des Friedhofs.

Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage, sofern nicht sondergesetzliche Vorschriften eine kürzere oder längere Bekanntmachungsfrist anordnen. Hierbei werden der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des § 8 Abs. 2 dieser Satzung dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden können (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung oder dem sonstigen Schriftstück gemäß § 8 Abs. 2 dieser Satzung zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage, sofern nicht sondergesetzliche Vorschriften eine kürzere oder längere Bekanntmachungsfrist anordnen. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Abweichend von § 8 Abs. 2 dieser Satzung werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses und des Werksausschusses durch Aushang in den in § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 dieser Satzung aufgeführten Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht. Der Aushang hat 5 volle Tage

vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlages und der Abnahme nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

§ 9

Geschlechtsspezifische Erläuterungen

Soweit in dieser Hauptsatzung Funktionen mit einem geschlechterspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen. Amts- und Funktionsbezeichnungen, die in der Gemeinde Leegebruch verwendet werden, führen Frauen in weiblicher und Männer in männlicher Form.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Leegebruch vom 28. Februar 2008 außer Kraft.

Leegebruch, den _____

Peter Müller
Bürgermeister